Die Zeit
29./VII. 1918

Die Bedrohung des Zwischenhandels.

Abg. Zenker und Genossen richteten an den Justizminister eine Interpellation, in der unter anderem ausgeführt wird:

Neben den Versäumnissen der Verwaltungsbehörden wurde seit Kriegsausbruch die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und speziell Wiens mit Nahrungsmitteln in ungeheuerlicher Weise dadurch erschwert, daß auch auf jenem Gebiete, wo es eine zentrale Bewirtschaftung nicht gegeben hat, durch eine gegen Wortlaut und Geist des Gesetzes geübte Judikatur der Strafgerichte der reelle Handel zum Vorteil des Schleichhandels ausgeschaltet worden ist.

Die Wiener Strafgerichte haben sich unter dem Einfluß der Staatsanwaltschaft in verfassungswidriger Weise gesetzgeberische Machtvollkommenheit in der Judikatur arrogiert, indem sie Tatbestände als strafbar erklärten, die durch kein Gesetz und keine Verordnung und insbesondere nicht durch die Verordnungen vom 7. August 1915 und 21. August 1916 verboten waren. Dies gilt insbesondere von der Konstruktion, daß schon die bloße Tatsache des Einschiebens zwischen Produzenten und Konsumenten auch bei noch so geringem Gewinnaufschlag ein Vergehen bilde, das angeblich im Sinne der hier erwähnten zwei Verordnungen mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen sowie Gewerbeverlust und Arreststrafe bis zu einem Jahr bedroht gewesen wäre. Es ist vorgekommen, daß die bloße Tatsache des Imports von Nahrungsmitteln aus dem widerstrebenden Ungarn mit einem Bruttogewinn von sechs bis sieben Prozent und einem Nettogewinn von ein bis zwei Prozent die Verurteilung eines protokollierten Nahrungsmittelhändlers zu acht Monaten strengem Arrest, Gewerbeverlust und 20.000 Kronen Geldstrafe nach sich gezogen hat, so daß kein reeller Großhändler mehr es wagen konnte, Nahrungsmittel aus Ungarn zu importieren, und ausschließlich kleine Schleichhändler mit unvergleichlich höheren Gewinnaufschlägen diesen Import bewerkstelligen mußten.

Mit Ausschaltung des reellen Handels ist dem Verkehr zugleich die allein wirksame Kontrolle gegen die Uebertreibungen des Schleichhandels verloren gegangen. Die ungeheuerlichen Uebertreibungen des Schleichhandels haben überdies den Beweis erbracht, daß auf dem Gebiet der zentralen Bewirtschaftung nur der reelle Handel die Unzulänglichkeit der Zentralen zu korrigieren vermag, daß hingegen auf jenen Gebieten, wo es eine zentrale Bewirtschaftung nicht gibt, nur der reelle Handel eine halbwegs erträgliche Situation und eine Kontrolle der Preisstellung sowie planmäßige Aufbringung zu gewährleisten vermag. Neben der verfassungswidrigen Arrogierung von gesetzgeberischer Machtvollkommenheit haben die Staatsanwaltschaften und die Gerichte einen verfassungswidrigen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Behandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz, das ist das sogenannte Legalitätsprinzip, sich zuschulden kommen lassen, indem sie gegen ungeheuerliche Gewinnaufschläge der Produzenten nicht in gleicher Weise wie gegen die bescheidenen Gewinnaufschläge des Zwischenhandels eingeschritten sind.

Die Interpellanten fragen schließlich, ob der Justizminister geneigt ist, eine authentische Interpretation der bestehenden Verordnungen in dem Sinne vorzunehmen, daß die bloße Tatsache des Einschiebens zwischen Produzenten und Konsumenten keine strafbare Handlung bildet, ferner, ob der Justizminister geneigt ist, zur Ermöglichung des reellen Warenhandels bezüglich der nicht zentral bewirtschafteten Bedarfsartikel eine generelle Verordnung nach dem Vorbild der Schuhverordnung zu erlassen, in der der Weg vom Produzenten zum Konsumenten zu bezeichnen ist, der als gesetzlich erlaubt betrachtet werden kann, und in welcher Form dieser erlaubt wird, ferner, welcher Bruttogewinn und welcher Reingewinnaufschlag unter allen Umständen als straflos zu behandeln ist, damit die Kaufmannschaft nicht der Willkür der Justizbehörde bei Interpretation der bestehenden Gesetze ausgeliefert bleibe.